

Ersetzt:

GE 31-40 Verrechnung von Religionsunterricht an andere Kirchgemeinden
vom 11. Dezember 2000

Verrechnung von ERG-Kirchen und Religionsunterricht an andere evangelisch-reformierte Kirchgemeinden

Gemäss Art. 67 Kirchenordnung beteiligen sich an Schulen mit regionalem Einzugsgebiet die betreffenden Kirchgemeinden der Zahl ihrer Schülerinnen und Schüler entsprechend finanziell und personell an der kirchlich-schulischen Bildung.

Gemäss einer Vereinbarung mit der Evang.-ref. Landeskirche beider Appenzell wird dieser Passus der Kirchenordnung auch für Schülerinnen und Schüler aus Kirchgemeinden auf dem Gebiet der Evang.-ref. Landeskirche beider Appenzell angewendet.

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen schlägt eine einheitliche Lösung betr. Weiterverrechnung von kirchlich-schulischem Unterricht vor und erlässt dazu nachstehende

E m p f e h l u n g e n

zur Verrechnung von ERG-Kirchen und Religionsunterricht an andere evangelisch-reformierte Kirchgemeinden

1. Grundsätzlich soll die Verrechnung von kirchlich-schulischem Unterricht an andere Kirchgemeinden zurückhaltend gehandhabt werden. Wenn es sich – bezogen auf die Klassengrösse – um Einzelfälle handelt, ist auf eine Verrechnung zu verzichten.
2. Verrechnet eine Kirchgemeinde kirchlich-schulischen Unterricht an andere Kirchgemeinden weiter, so gilt eine Pauschalentschädigung von CHF 250.00 pro Schülerin oder Schüler und Jahreswochenlektion auf der Primarschulstufe; sowie von CHF 300.00 pro Schülerin oder Schüler und Jahreswochenlektion auf der Oberstufe.
3. Bei Kirchgemeinden mit grossem Schüleranteil aus Sonderschulen und überregionalen Schulen ist der Kirchenrat bereit, auf Antrag der Kirchgemeinden einen Pastorationsbeitrag aus dem Finanzausgleich zu prüfen.

St. Gallen, 19. Februar 2018

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet